



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 18. März 2024

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

47 Arbeitsschutz; hier: Allgemeinverfügung ArbZG UEFA EURO 2024, S.61

48 Kommunalaufsicht; hier: Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, S.63

49-52 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung einer Stiftung, S.64-65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

53 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Hinweis auf die Veröffentlichung, S.65

54 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.65

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

47

Arbeitsschutz;

hier: Allgemeinverfügung ArbZG UEFA EURO 2024

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 11. März 2024

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024.

Die Bezirksregierung Detmold erlässt auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren, die vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024 unter anderem auch an vier Spielorten in Nordrhein-Westfalen (Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln) stattfindet, gelten für Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, **befristet für den Zeitraum**

vom 15. Mai 2024 bis zum 31. Juli 2024 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde: **I.** Abweichend von § 3 und § 11 Absatz 2 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der UEFA EURO 2024 beauftragt oder akkreditiert werden, täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) bis zu 12 Stunden beschäftigt werden, insbesondere in folgenden Branchen und Bereichen:

1. Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragte von Verbänden und Organisationen, insbesondere der UEFA, einschließlich Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten, Spieler sowie anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
2. Vertreter und Mitarbeiter der offiziellen Verbands- und Lizenzpartner,
3. Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner,
4. Mitarbeiter des Facility-Managements und
5. Service (Hospitality), Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet und nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ArbSchG Beginn und Ende der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten sowie Lage und Dauer der Ruhepausen für alle betroffenen Beschäftigten aufzuzeichnen sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass

1. die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im

Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Absatz 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden,

2. für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss (§ 11 Absatz 3 ArbZG),
3. mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Absatz 1 ArbZG) und
4. alle Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nacharbeitung der UEFA EURO 2024 nach §§ 5 und 6 ArbSchG im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage) in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

B. Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Absatz 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG

erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die UEFA EURO 2024 ist ein internationales Sportgroßereignis mit weitreichender Strahlkraft in sämtliche gesellschaftliche Bereiche des Landes. Es ist mit einer sehr hohen Erwartungshaltung der gesamten Öffentlichkeit zu rechnen. Die UEFA EURO 2024 hat das Potenzial, über die gemeinsame Sportbegeisterung, Begegnung und Austausch eine gesellschaftliche Aufbruchsstimmung über ganz Deutschland und Europa zu erzeugen und Zuversicht zu stärken. Gleichsam soll von diesem Turnier ein Signal des friedlichen Miteinanders aller Nationen ausgehen.

Nordrhein-Westfalen ist mit den vier Standorten Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln mit insgesamt 20 Spielen besonders im Fokus und kann daher als „Herzstück“ der UEFA EURO 2024 angesehen werden. Dieses internationale Sportgroßereignis hat mit seiner weitreichenden Strahlkraft eine gesteigerte Aufmerksamkeit verbunden mit hoher Besucherschaft aus dem In- und Ausland.

Bei der Durchführung eines solchen Sportgroßereignisses wie der UEFA EURO 2024 ist ein reibungsloser Ablauf wichtig, die Beteiligten benötigen Planungssicherheit sowie gute und verlässliche Rahmenbedingungen.

Daher können spontane Anpassungen von Arbeitsabläufen und Arbeitseinsätzen, die zeitweise eine tägliche Arbeitszeit – gegebenenfalls auch an Sonn- und Feiertagen – über 10 Stunden hinaus erfordern, notwendig sein. Ein angemessener Schutz aller Beteiligten kann nur erreicht werden, wenn im Einzelfall eine zeitweise Arbeitszeitüberschreitung gewährleistet werden darf.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Tätigkeiten nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden

öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen. Daher gelten nur für Arbeiten, die im unmittelbaren inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, die oben genannten Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024 zu gewährleisten.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einem reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024, welches auch eine Planungssicherheit für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Großevents für die betroffenen Unternehmen und Personen erfordert. Aufgrund des weitverbreiteten Interesses der breiten Öffentlichkeit an der UEFA EURO 2024 sowie der erwarteten millionenfachen Besucher wird von einem außergewöhnlichen hohen Arbeitsanfall ausgegangen. Ohne die notwendige Planungssicherheit zum Personaleinsatz besteht eine erhebliche Gefahr, dass die ordnungsgemäße Austragung der UEFA EURO 2024 erschwert werden oder sogar misslingen könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Minden, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO bei der Bezirksregierung Detmold Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Detmold, den 11.03.2024
Die Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Lutz Kunz
Abteilungsleiter
signiert
Bezirksregierung Detmold
11.03.2024
11:16:20 GMT



Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.61

48

Kommunalaufsicht; hier: Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bünde und dem Kreis Herford - Rettungsdienst

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2024-002

Detmold, den 12. März 2024

Aufhebungsvereinbarung

Zwischen

dem Kreis Herford, vertreten durch den Landrat,
Amtshausstraße 3, 32051 Herford

und

der Stadt Bünde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Bahnhofstraße 15, 32257 Bünde

§ 1 Gegenstand der Aufhebungsvereinbarung

- (1) Unter dem 7. Januar 1980 bzw. 15. Januar 1980 haben der Kreis Herford und die Stadt Bünde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 23 ff. GkG NRW über die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung im Rettungsdienst geschlossen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde nebst dem Genehmigungsvermerk unter dem 26. März 1980 im Bekanntmachungsblatt der Bezirksregierung Detmold bekanntgemacht (31. 13 04(3)).
- (2) Die Parteien dieser Aufhebungsvereinbarung sind sich darüber einig, dass die in Absatz 1 genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem 31.12.2023 aufgehoben wird und damit ihre Rechtswirkung verliert. Gleiches gilt für sämtliche zeitlich nachfolgenden Änderung an der in Abs. 1 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV).
- (3) Die Aufhebung der in § 1 Abs. 1 genannten ÖrV ist u.a. auf die Änderung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Herford und die Änderung der Rechtslage, insbesondere des RettG NRW, zurückzuführen.

§ 2 Rechtsfolgen und Verzicht

- (1) Gegenseitige Rechte und Pflichten, die durch oder aufgrund der in § 1 Abs. 1 genannten ÖrV bestehen, können mit dem in Abs. 2 genannten Ausnahmen nicht mehr gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden.

- (2) Unterlagen, Rechnungen und andere Schriftstücke, die im Zusammenhang mit Abrechnungen und fiskalischer Verantwortung stehen, die nach § 3 der in § 1 Abs. 1 genannten ÖRV eingesehen werden konnten, können weiter eingesehen werden. Gleiches gilt für wirtschaftliche und fiskalische Überprüfungen durch Dritte i.S.d. § 3 Abs. 4 der in § 1 genannten ÖRV.
- (3) Beide Parteien verzichten auf Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der § 1 Abs. 1 genannten ÖRV.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Beide Parteien sind sich bewusst, dass die Aufhebung der in § 1 Abs. 1 genannten ÖRV nach § 24 Abs. 5 GkG NRW der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
- (2) Die Aufhebungsvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2024 in Kraft.

Bünde, den 11.12.2023
Susanne Rutenkröger
-Bürgermeisterin-

Herford, den 11.12.2023
Jürgen Müller
-Landrat-

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.12.2023 zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bünde über die Übertragung der Aufgaben des Rettungsdienstes für den Bereich der Gemeinden Hiddenhausen, Kirchlengern und Rödighausen vom Kreis Herford auf die Stadt Bünde vom 07./15.01.1980 wird hiermit gem. § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Die Aufhebungsvereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 12. März 2024
31.01.2.3-004/2024-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.63

49 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „JC Böllhoff Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2024-001

Detmold, den 08. März 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 22.01.2024 habe ich die „JC Böllhoff Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.64

50 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „EJ Böllhoff Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2024-002

Detmold, den 08. März 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 22.01.2024 habe ich die „EJ Böllhoff Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.64

51 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „CC Böllhoff Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2024-003

Detmold, den 08. März 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 22.01.2024 habe ich die „CC Böllhoff Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.64

52

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „JP Böllhoff Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2024-004

Detmold, den 08. März 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 22.01.2024 habe ich die „JP Böllhoff Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

53

**Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter;
hier: Hinweis auf die Veröffentlichung**

Paderborn, den 05. März 2024

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - wird auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 08/2024 vom 19.02.2024, S. 45-51 genehmigte und bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter vom 06.12.2024 über die Planung, Organisation und Durchführung von Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Nahverkehrsverbundes Paderborn/Höxter und in der Stadt Paderborn hingewiesen.

Paderborn, den 05.03.2024

Christoph Rüther
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.65

54

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: 12.3-57.01.14-95/23

Bielefeld, den 06. März 2024

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 04. März 2024, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 95/23) an

Herrn Lasha Saneblidze,
letzte bekannte Anschrift:
Hotel Saraga, 1. Av. Strathkelvin 7, 91100 Corbeil-Essonnes, Frankreich,
gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.65





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold